

Zwischen
der Senatsverwaltung für Inneres
und
dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und
nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin
wird

**die Rahmendienstvereinbarung
über die Personaldatenverarbeitung
vom 8. August 1991**

wie folgt ergänzt:

„Abweichend von der Regelung in Nr. 4.2 *Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung*, Abs. 2 Satz 1 gilt für Dienst- und arbeitsrechtliche Beurteilungen folgendes:

Dienst- und arbeitsrechtliche Beurteilungen - einschließlich Zeugnisse und Zwischenzeugnisse - sowie Bewährungsfeststellungen, dürfen grundsätzlich elektronisch nicht verarbeitet werden. Die elektronische Verarbeitung von Daten nach Satz 1 ist jedoch bis zur Aufnahme des Vorganges in die jeweilige Personalakte zulässig. Unmittelbar danach sind diese Daten zu löschen. Für die Zeit der Verarbeitung nach Satz 2 sind die elektronischen Daten passwortgeschützt von der jeweils für die Bearbeitung zuständigen Dienstkraft mit geeigneten Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Eine elektronische Speicherung oder eine Übertragung der Daten auf externe Speicher oder eine Übertragung der Daten an Dritte ist unzulässig.“

Diese Ergänzung der Rahmendienstvereinbarung über die Personaldatenverarbeitung tritt nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 17. August 2006



Senatsverwaltung für Inneres

Berlin, den 17. 08. 2006



Hauptpersonalrat